



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Referat für Kreisentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Vorlagennummer:	<b>2019/529</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.09.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2019	N
Kreisausschuss (Vorberatung)	18.12.2019	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	18.12.2019	Ö

Im Budget enthalten:	---	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	ja
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Peine

### Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung des Landkreises Peine wird wie vorgeschlagen geändert.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

§ 78 Abs. 2 S. 1 NKomVG bestimmt (wie auch die jeweiligen Vorgängervorschriften), dass die Sitzungen des Hauptausschusses (hier des Kreisausschusses) nichtöffentlich sind. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Hauptausschusses ist zwingend. Sie soll eine unbeobachtete und von Einflussnahmen durch Dritte freie Beratung gewährleisten.

Mitglieder der Verwaltung sind in diesem Sinne Öffentlichkeit. Sie dürfen nach den obigen Ausführungen zwar vom Hauptausschuss bei Sachdienlichkeit angehört werden, im Übrigen aber nicht der Sitzung beiwohnen.

Demnach setzt sich der Kreisausschuss zusammen aus dem Hauptverwaltungsbeamten, den Abgeordneten mit Stimmrecht, den Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG) und den Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die durch Regelung in der Hauptsatzung dem Hauptausschuss mit beratender Stimme angehören (§ 74 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG).

Die protokollführende Person, vom Hauptverwaltungsbeamten benannt, darf selbstverständlich beschränkt auf diese Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

Zusätzlich steht der Gleichstellungsbeauftragten ein Anspruch auf Teilnahme nach § 9 Abs. 4 S. 1 NKomVG zu.

Für den Kreisausschuss des Landkreises Peine bedeutet dies derzeit, dass neben den Abgeordneten im o.g. Sinne und dem Landrat als weiterer Beamter auf Zeit der Erste Kreisrat mit beratender Stimme teilnehmen darf.

Bisher benennt die Hauptsatzung keine weiteren Beamten auf Zeit. Nach § 87 Abs. 1 S. 1-3 NKomVG sind aber die anderen Beamtinnen und Beamten auf Zeit dem Kreistag und dem Kreisausschuss gegenüber verpflichtet Auskunft zu erteilen und berechtigt, vom eigenen Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Damit liegt kein Verstoß gegen das Nichtöffentlichkeitsprinzip vor, wenn die Dezernenten II und III an den Sitzungen teilnehmen, auch wenn dies derzeit formal nicht in der Hauptsatzung verankert ist. Ein Beschluss würde diesen rein formalen Mangel jedoch nicht beseitigen. Hier ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Von einer Sitzungsteilnahme sind aber der Personalrat, der Pressesprecher oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen.

Es besteht aber die Möglichkeit, zu einzelnen aufgerufenen Tagesordnungspunkten oder dem Bericht des Landrates nach vorheriger Zustimmung durch das Gremium Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung zur Weitergabe von Fachinformationen hinzuzuziehen, z.B. bezüglich Haushaltsberatungen oder strategischen Fragestellungen.

Hinweis zum nichtöffentlichen Teil einer Kreistagssitzung:  
Mitglieder der Verwaltung sind im nichtöffentlichen Teil einer Kreistagssitzung ebenso auszuschließen.

Des Weiteren ist in § 9 der Hauptsatzung zum Thema Medienöffentlichkeit als neuer Absatz 1 zu Bildaufnahmen eine Regelung aufgenommen worden. Diese fehlte bisher.

**Ziele / Wirkungen:**

Entfällt.

**Ressourceneinsatz:**

Entfällt.

**Schlussfolgerung:**

Entfällt.

**Anlagen**

190716\_Hauptsatzung des Landkreises Peine\_Entwurf

# Hauptsatzung des Landkreises Peine

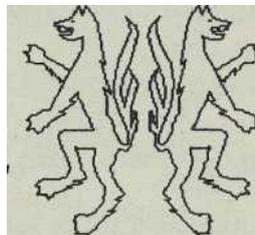
Der Kreistag des Landkreises Peine hat in seiner Sitzung am **23. Oktober 2019** folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Peine“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Peine.

## § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises zeigt in Gold zwei steigende, mit dem Rücken an einander gestellte, rote, schwarz bewehrte und bezungte Wölfe.
- (2) Die Flagge des Landkreises Peine zeigt die Farben Rot-Gelb-Rot im Verhältnis 1 : 8 : 1 in waagerechten Streifen. Auf dem gelben Mittelteil von der Mitte zur Stange hin verschoben ein steigendes rotes Wolfspaar, wie im Wappen. Für die heraldische Gestaltung ist die folgende Grafik maßgebend.



- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Peine“.

## § 3 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen **nicht**

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 260.000 Euro nicht übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 80.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000 Euro zuzügl. MWSt nicht übersteigt.
- d) Zuwendungen (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen) von über 100 € bis höchstens 2.000 € (**§ 26 Abs. 2 KomHKVO**).

## **§ 4** **Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin bzw. dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin als Erste Kreisrätin bzw. der allgemeine Vertreter als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

In das Beamtenverhältnis auf Zeit werden darüber hinaus die Leitungen der **Dezernate** innerhalb der Kreisverwaltung berufen. Diese führen die Bezeichnung „Kreisrätin“ bzw. „Kreisrat“ mit einer ihren Fachbereich kennzeichnenden Zusatzbezeichnung.

## **§ 5** **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat **sowie die in § 4 benannten Leitungen der Dezernate** mit beratender Stimme an.

## **§ 6** **Vertretung der Landrätin/des Landrates**

Die Landrätin/der Landrat wird ehrenamtlich durch eine/einen 1. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat, eine/einen 2. stellvertretende/stellvertretenden Landrätin/Landrat und durch eine/einen 3. stellvertretende/ stellvertretenden Landrätin/Landrat vertreten.

## **§ 7** **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin bzw. der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Peine betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin bzw. dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht einverstanden, entscheidet der Kreisausschuss. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin bzw. der Landrat unterrichtet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

## **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Es werden bekannt gemacht bzw. verkündet:
  1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“,
  2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“, ggf. – soweit im Einzelfall aus Dringlichkeitsgründen erforderlich – zusätzlich in zweckmäßiger Weise z.B. über den Rundfunk,
  3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in den „Peiner Nachrichten“,
  4. sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise.
- (2) Auf Veröffentlichungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ hinzuweisen.

## **§ 9 Medienöffentlichkeit**

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden und das übliche Maß nicht überschreiten. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende der Vertretung (§ 63 Abs. 1 NKomVG). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung kann er sie auch untersagen.
- (2) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Einwilligung derer gegeben wird, von denen diese gemacht werden könnten.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung mit Ihren Änderungen tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Peine, 23. Oktober 2019

**Landkreis Peine**

Einhaus  
Landrat